

**Entwurf einer neuen Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden;
Hier: § 7 Wahlsichtwerbung**

Entwurfstext Rat 26.08.2009

§ 7 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hilden. Sie ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen und das Format DIN A 0 nicht überschreiten.
 - b) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß der Formel „Eine Werbefläche je 80 Einwohner“ beschränkt. Grundlage sind die statistischen Einwohnerdaten per 31.12. des dem jeweiligen Wahljahr vorhergehenden Jahres, aufgerundet auf volle 10 Werbeflächen. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.
 - c) Als Werbefläche in diesem Sinne gelten „Standorte“. Standort ist danach ein Einzelplakat, ein Doppel- oder Dreieckständer.
 - d) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist die Wahlsichtwerbung auf „Wesselmanntafeln“. Diese Werbeflächen werden auf fünf für jede große Partei und auf zwei für jede sonstige Partei im Stadtgebiet Hilden begrenzt. „Große Partei“ in diesem Sinne ist jede sich zur Wahl stellende und nach dem Wahlgesetz zugelassene politische Partei mit mehr als 20% Stimmenanteil aufgrund des letzten Wahlergebnisses in Hilden.
 - e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

Entwurfstext Ältestenrat 07.09.2009

§ 7 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hilden. Die Erlaubnis kann frühestens neun Wochen vor dem Wahltermin von den Parteien mit Angabe der gewünschten Standorte beantragt werden. Sie wird – soweit rechtzeitig Anträge eingereicht wurden - sieben Wochen vor dem Wahltermin für die beantragten Standorte erteilt, soweit diese zur Verfügung stehen und grundsätzlich zulässig sind. Dabei sind insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Bei mehreren Anträgen für einen Standort entscheidet das Los.
- (2) Die Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen und die Höhe von 1,40 Meter sowie die Breite von 1,0 Meter nicht überschreiten.
 - b) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird grundsätzlich auf 600 beschränkt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit in der Form, dass kleinere Parteien mindestens 5 % der Plakatierungsmöglichkeiten und dabei nicht weniger als ein Viertel der Stellplätze der größeren Parteien erhalten. Bei mehreren Wahlen am selben Wahltermin oder Überschneidungen beim Sechs-Wochen-Zeitraum wird auf der Basis der 600 Standorte das jeweils günstigere Ergebnis berücksichtigt. Dies führt im Einzelfall zu einer Überschreitung der Höchstzahl von 600 Standorten.
 - c) Als Werbefläche in diesem Sinne gelten „Standorte“. Diese können aus Einzelplakaten, Doppel- oder Dreieckständern bestehen.
 - d) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist die Wahlsichtwerbung auf „Wesselmanntafeln“. Diese Werbeflächen werden auf sechs für jede große Partei und auf vier für jede

Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden. (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.	sonstige Partei im Stadtgebiet Hilden begrenzt. „Große Partei“ in diesem Sinne ist jede sich zur Wahl stellende und nach dem Wahlgesetz zugelassene politische Partei mit mehr als 20% Stimmenanteil aufgrund des letzten Wahlergebnisses in Hilden. Auch hier werden mehrere Wahlen an einem Wahltermin als eine Wahl behandelt. e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. f) Die Werbeflächen sind von denwerbenden Parteien während der Standzeit zu kontrollieren und zu pflegen. Dabei ist insbesondere die Gefährdung von Passanten auszuschließen. (3) Werden von den Parteien oder Bewerber/innen Standorte in Anspruch genommen, die nicht genehmigt wurden oder wird die Höchstzahl der genehmigten Standorte überschritten, fordert die Ordnungsbehörde die Parteien bzw. Bewerber/innen auf, diese innerhalb von drei Werktagen zu räumen. Entsprechendes gilt bei Verkehrsgefährdung. Kommt die Partei bzw. Bewerber/in dem nicht in der angegebenen Frist nach, leitet die Ordnungsbehörde ein ordnungsrechtliches Verfahren mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein. (4) Die Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend.
---	---